

Von: Meike Lukat [mailto:meike.lukat@live.de]

Gesendet: Samstag, 3. August 2019 09:40

An: berndstracke@web.de

Cc: [Buergemeisterin@stadt-haan.de](mailto:buergemeisterin@stadt-haan.de) Warnecke <buergemeisterin@stadt-haan.de>; Michael Schneider <Michael.Schneider@stadt-haan.de>; FraktionWLH <fraktion@wlh-haan.de>; redaktion@haanertreff.de; redaktion.hilden@rheinische-post.de; redaktion-haan@wochenpost.de; redaktion.haan@hildebrandt-verlag.de

Betreff: SozIA 01.10.2019: Kosten für die Stadt Haan / Kreis Mettmann aufgrund Erhöhung Entgeltforderung Theodor-Fliedner-Stiftung "Friedensheim" - Prüfung

Sehr geehrter Herr Stracke,

im nächsten Sozial- und Integrationsausschuss am 01.10.2019 bitte ich in öffentlicher Sitzung um Beantwortung der u.a. Fragen.

Wie in der Rheinischen Post berichtet, müssen die Bewohner des Friedensheim "tausende Euro nachzahlen".
<https://rp-online.de/nrw/staedte/haan/haan-friedensheim-erhoeht-rueckwirkend-das-entgelt-fuer-bewohner.aid-44315435?fbclid=IwAR1aEX2ZJz-ug9fi9NcRpkkXEFH0HSw9o03saq0gVFd-ylQPi2bbjCyZiDU>

Friedensheim in Haan: Bewohner müssen tausende Euro nachzahlen

Nach Baumaßnahmen wurden die Investitionskosten des Seniorenzentrums „Friedensheim“ in Haan neu berechnet. Das Verfahren dauerte lange und belastet die Bewohner jetzt mit enormen Nachzahlungen.
rp-online.de

Die o.a. Schreiben erhielten die Bewohner, aus denen nicht nur hervorgeht, dass die Unterbringung um fast 100% im Entgelt steigt, sondern zudem, dass auch eine rückwirkende Berechnung ab dem 01.09.2017 möglich sei.

Wenn nun plötzlich ein Bewohner z.B. 7736,52€ nachzahlen muss, wird wie bei der von der Fliedner Stiftung angedachten monatlichen Erhöhung nun für zahlreiche Bewohner der "Weg zum Sozialamt" notwendig, weil es nicht leistbar ist mit Ersparnissen und kleinen Renten.

Auch die Kinder der Pflegenden werden nicht immer diese Erhöhung zahlen können.

Der Kreis Mettmann muss die Kosten absichern, die Pflegebedürftige über die Pflegepauschalen der Pflegeversicherung hinausgehend benötigen, aber nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen oder durch die Kinder leisten können.

Daher frage ich nun:

Hat die Stadt Haan oder der Kreis Mettmann bereits die angeführten Investitionskosten auf Umlagefähigkeit geprüft? Gem. §82 Abs. 3 SGB X müssen die Pauschalen in einem angemessenen Verhältnis zur tatsächlichen Höhe der Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen stehen.

Für wie viele Bewohner des Friedensheims (Anzahl / Prozentsatz aller Bewohner) muss aktuell der Kreis / die Stadt die Kostenabsicherung der Pflege übernehmen? Welcher Betrag bedeutet dies insgesamt pro Jahr in €?

Für wie viele Bewohner des Friedensheims (Anzahl / Prozentsatz aller Bewohner) muss jetzt aufgrund der geforderten Erhöhung / Nachzahlung der Kreis / die Stadt die Kostenabsicherung der Pflege übernehmen? Welcher Betrag wird hier insgesamt pro Jahr in € anfallen?

Wie dem Fachausschuss in der Sitzung am 29.02.2012 mitgeteilt worden war, plante das Friedensheim die Umbaumaßnahmen so, dass es zu einer Reduzierung der Pflegeplätze um 42 kommen sollte. Dadurch erhöht sich dann die finanzielle Belastung der Bewohner, weil die Kosten auf weniger Pflegenden umgelegt wird. Wie hoch war die Reduzierung der Pflegeplätze tatsächlich? Wurde diese Tatsache frühzeitig den Betroffenen und auch der Stadt / dem Kreis als "Kostenträger" bei Einzug der Pflegenden mitgeteilt, so dass dies auch einkalkulierbar war?

Mit freundlichen Grüßen

Meike Lukat

- Fraktionsvorsitzende WLH-

Anfrage der WLH vom 03.08.2019

1. Hat die Stadt Haan oder der Kreis Mettmann bereits die angeführten Investitionskosten auf Umlagefähigkeit geprüft? Gem. §82 Abs. 3 SGB X müssen die Pauschalen in einem angemessenen Verhältnis zur tatsächlichen Höhe der Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen stehen.

Zu Frage 1.

Die Preiserhöhungen sind von den jeweiligen Pflegeeinrichtungen aufgrund sozialrechtlicher Vorgaben in den § 82 ff SGB IX bei den zuständigen Kostenträgern oder Behörden zu beantragen.

Das Land NRW hat im Alten- und Pflegegesetz NRW (im folgenden APG NRW) eine neue Grundlage für die Refinanzierung der Investitionskosten von Pflegeeinrichtungen geschaffen. Mit dazugehöriger Durchführungsverordnung (Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI), im folgenden APG DVO NRW genannt, werden u.a. die genauen Berechnungsregelungen zu den Investitionskosten neu geregelt. Für die Feststellung und Festsetzung der anererkennungsfähigen Investitionsaufwendungen sind nach der APG DVO NRW die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe zuständig.

Unter Bezugnahme auf die vorstehende Darstellung ist mitzuteilen, dass weder die Stadt Haan, noch der Kreis Mettmann die Zuständigkeit zur Prüfung der angeführten Investitionskosten innehat und insoweit eine Angemessenheitsprüfung der Höhe der Investitionskosten durch den Kreis und die Stadt Haan nicht möglich ist.

2. Für wie viele Bewohner des Friedensheims (Anzahl / Prozentsatz aller Bewohner) muss aktuell der Kreis / die Stadt die Kostenabsicherung der Pflege übernehmen? Welcher Betrag bedeutet dies insgesamt pro Jahr in €?

Zu Frage 2.

Aufgrund der Tatsache, dass der Kreis zuständiger Leistungsträger für die Gewährung von Hilfen in Einrichtungen ist, liegen der Stadt Haan keinerlei Kenntnisse über die Anzahl derjenigen Menschen vor, die diese Hilfen beantragt haben oder durch die Erhöhung der Investitionskosten diese beantragen müssen, wenn das zu beantragende Pflegegeld nicht ausreichend ist, die Kosten zu decken. Bemühungen die Anzahl der Bewohner zu erfahren, die die Leistungen der Hilfe in Einrichtungen in Anspruch nehmen, verliefen alle erfolglos.

Aufgrund der Unzuständigkeit der Stadt Haan sind uns die Aufwendungen für die Hilfen in Einrichtungen nicht bekannt.

3. Für wie viele Bewohner des Friedensheims (Anzahl / Prozentsatz aller Bewohner) muss jetzt aufgrund der geforderten Erhöhung / Nachzahlung der Kreis / die Stadt die Kostenabsicherung der Pflege übernehmen? Welcher Betrag wird hier insgesamt pro Jahr in € anfallen?

Zu Frage 3.

Unter Bezugnahme auf das Vorstehende kann diese Frage durch die Stadt Haan nicht beantwortet werden.

4. Wie dem Fachausschuss in der Sitzung am 29.02.2012 mitgeteilt worden war, plante das Friedensheim die Umbaumaßnahmen so, dass es zu einer Reduzierung der Pflegeplätze um 42 kommen sollte. Dadurch erhöht sich dann die finanzielle Belastung der Bewohner, weil die Kosten auf weniger Pflegende umgelegt wird. Wie hoch war die Reduzierung der Pflegeplätze tatsächlich? Wurde diese Tatsache frühzeitig den Betroffenen und auch der Stadt / dem Kreis als "Kostenträger" bei Einzug der Pflegenden mitgeteilt, so dass dies auch einkalkulierbar war?

Zu 4.

Nach dem am 02.10.2014 verabschiedeten Wohn- und Teilhabegesetz (im folgenden WTG NRW) müssen stationäre Pflegeeinrichtungen spätestens ab dem 01.08.2018 80% der Zimmer als Einzelzimmer und Bäder als Einzel oder Tandembad anbieten. Der Träger der Einrichtung Friedensheim in Haan hat die entsprechenden Vorgaben des WTG umgesetzt, so dass sich nach der Einhaltung der Einzelzimmerquote mit gleichzeitigem Abbau von Doppelzimmern die Platzanzahl im Friedensheim von 201 auf 184 Plätze verringerte, demnach also 26 Plätze abgebaut worden sind, so die Informationen die der LVR mitgeteilt hat..

Ob und inwieweit die Stadt Haan oder der Kreis Mettmann von dieser Reduzierung und der damit einhergehenden Erhöhung des Kostenanteils frühzeitig in Kenntnis gesetzt worden ist, entzieht sich der Kenntnis des Verfassers.